(Zweites Blatt.)

Thorner Zeitung

Nr. 18. Dienstag, den 23. Januar 1900.

Aus der Provinz.

* **Culm**, 21. Januar. In unserer Stadt ist eine Abtheilung der Deutschen Kolonialgesellschaft gegründet worden. In den Vorstand wurde gewählt zum Vorsitzenden der Kommandeur des Jägerbataillons Nr. 2, Herr Major von Wasielowski, zum Stellvertreter Herr Gymnasial-Direktor Dr. Preuß; zu Schriftführern die Herren Professor Dr. Serres und Hauptmann Meyer und zu Schatzmeistern die Herren Hauptmann Kuntze und Professor Wittko.

Briesen, 20. Januar. Die Gemeinde Arnoldsdorf hat es endgültig aufgegeben, die auf dem Gemeindelande erbaute Molkerei als eine Gemeinde-Einrichtung zu übernehmen. Die Gemeindevertretung hat beschlossen, den Grund und Boden, auf welchem die Molkerei errichtet ist, den betheiligten Privatpersonen zu verkaufen.

Schönsee, 18. Januar. Die Eisenbahnverwaltung zeigt in letzter Zeit eine erfreuliche Bereitwilligkeit, den Verkehrsbedürfnissen des südlichen Theiles des Kreises Briesen Rechnung zu tragen. Nachdem die Einrichtung der Haltestelle Zielen genehmigt ist, haben die Betheiligten jetzt erfahren, daß auch die Einrichtung der im Interesse einer Reihe von Gütern und Gemeinden langersehnten Haltestelle bei Dorf Richnau an der Eisenbahnstrecke Thorn-Insterburg noch in diesem Jahre zu erhoffen ist. Der Kostenanschlag stellt sich auf 30 000 Mark. Die betheiligten Grundbesitzer haben die Hälfte der Kosten aufzubringen, den Grund und Boden herzugeben und einen Zufuhrweg von der neuen Chaussee Wielkalonka-Richnau nach der Haltestelle zu unterhalten. Die Rentabilität ist gesichert.

* **Schönsee**, 20. Januar. Dem Herrn Rittergutsbesitzer Körner-Hosleben ist auf eine an den Herrn Landwirthschaftsminister gerichtete Eingabe der Bescheid geworden, daß die staatliche Bewilligung der Hälfte der Kosten für die geplante Regulirung der Richnauer Bache, von welcher die Trockenlegung und Kultivirung größerer Flächen erwartet wird, nahe bevorsteht. Die andere Kostenhälfte der auf 15 000 Mark veranschlagten Ausführung des Regulirungsprojektes tragen die Herren Körner-Hosleben und Kuhlmay-Marienhof.

Konitz, 18. Januar. Ein Massen-Proceß, in welchen eine große Anzahl von Besitzern aus der sogenanntenn Koschneiderei verwickelt ist, wird in nächster Zeit das hiesige Gericht beschäftigen. Die Maul- und Klausenseuche tritt in jener Gegend epidemisch auf und sind deshalb die umfangreichsten Sperrmaßregeln getroffen worden. Trotzdem haben die Besitzer aus dem verseuchten Gebiete Milch nach der Molkerei in Osterwick geliefert, der Viehhandel nahm seinen ruhigen Fortgang. Im Zusammenhange hiermit scheint auch die disciplinarische Amtsenthebung des Amtsvorstehers M. und des Gemeindevorstehers K. in Sch. zu stehen. Die Amtsvorstehergeschäfte des Amtsbezirks sind dem Amtsvorsteher-Stellvertreter Gemeindevorsteher J., die Geschäfte des Gemeindevorstehers dem Schöffen T. übertragen worden, während der Gemeindevorsteher in H. mit einer Ordnungsstrafe davonkam.

* **Krojanke**, 19. Januar. Ein bedauerlicher Unglücksfall hat sich auf dem Gute Podrusen ereignet. Auf dem dortigen Gelände wurde gestern eine Treibjagd abgehalten und es wurden die Treiber von einem Treibfelde zum andern auf einem großen Kastenwagen gefahren. Hierbei schlug der Wagen in Folge der herrschenden Glätte um und die Insassen wurden hinausgeschleudert. Einer der Treiber, der Arbeiter Michalleck-Prodrusen, fiel dabei so unglücklich mit dem Kopfe auf einen Prellstein, daß er kurze Zeit darauf starb. Mehrere andere Treiber haben bei diesem Unfalle mehr oder minder starke Verletzungen davongetragen.

* **Schlochau**, 20. Januar. Wie verlautet, ist mit ziemlicher Bestimmtheit anzunehmen, daß der Kreistag des hiesigen Kreises sich in seiner Mehrheit für die Ernennung des zeitigen Landrathsamts-Verwalters Herrn Regierungsassessors von Mach zum Landrath des hiesigen Kreises aussprechen wird.

* **Dirschau**, 19. Januar. Trotzdem das Besteigen eines bereits in Bewegung befindlichen Eisenbahnzuges stets mit Lebensgefahr verbunden, deshalb auch von der Eisenbahnverwaltung mit Recht bei Strafe verboten ist, kommen solche Fälle offenbaren Leichtsinns beinahe täglich vor. Gestern Abend machte eine Dame aus Marienburg, welche hier den Tag über in geschäftlichen Angelegenheiten geweilt hatte, den Versuch, den gegen 8 Uhr nach Marienburg abfahrenden und bereits in mäßiger Bewegung befindlichen Zug zu besteigen. Die Dame sprang auf das Trittbrett eines Wagens kam aber dabei zum Entsetzen des Publikums derart unglücklich zu Fall, daß sie zwischen die Kuppelung fiel. Der Lokomotivführer hatte jedoch glücklicher Weise die aufgeregt dem Zuge zustürmende Dame beobachtet und sofort gebremst, sodaß der Zug zum Stehen kam, ehe ein offenbar und unvermeidliches Unglück eingetreten war, welches lediglich durch die Aufmerksamkeit des Lokomotivführers verhindert wurde.

* **Neuenburg**, 20. Januar. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Koslowski hier, welcher flüchtig geworden, ist das Konkursverfahren eröffnet worden.

Königsberg, 20. Januar. Herr Dr. Ernst Schellwien, Privatdocent für Geologie an der hiesigen Albertus-Universität, hat nach dem im Herbst vorigen Jahres erfolgten Weggange des Herrn Professor Dr. Jentzsch die Leitung des Provinzialmuseums übernommen.

Pr. Friedland, 19. Januar. Nach einer Unterbrechung von 25 Tagen sind die Straßen der Stadt endlich wieder durch Acetylenlicht erhellt. Zwar geht die Beleuchtung in den Privathäusern, die schon am 9. d. Mts. wieder aufgenommen wurde, nicht überall glatt von statten, indessen da nun endlich wieder Calciumkarbid vorhanden ist, ist zu hoffen, daß die „vorübergehende“ Unterbrechung endgiltig vorübergegangen ist.

Inowrazlaw, 18. Januar. In der heutigen Sitzung des Bürgervereins wurde mitgetheilt, daß die Eisenbahndirektion auf die Eingabe des Vereins, den Perron des Bahnhofs zu überdachen, geantwortet hat, daß der Personenverkehr kein derartiger sei, daß ein solches Gesuch dem Minister vorgelegt werden könnte. Der Vorstand wird die Sache weiter verfolgen.

* **Posen**, 19. Januar. Als bei der gestrigen Vorstelluug im polnischen Theater nach dem zweiten Akt der Vorhang gefallen war, bemerkte man plötzlich einen starken Rauchgeruch. Zugleich wälzten sich von oben herab gewaltige Rauchmassen in den Zuschauerraum. Des Publikums bemächtigte sich eine große Unruhe. Da rief ein Herr von oben: „Beruhigen Sie sich meine Herrschaften, der Brand ist schon gelöscht.“ In einer der Requisitenkammern obeu an der Gallerie war Feuer ausgebrochen, der Brand aber alsbald bemerkt und von der Feuerwehr gelöscht worden.

Herrenlose Sachen.

Von Amtsrichter a. D, **Mantey**.

(Nachdruck verboten.)

Wirthschaftliche Güter haben zumeist ihre Eigenthümer; doch giebt es auch herrenlose Sachen, Dahin gehören sowohl die, welche noch nie im Eigenthum gestanden haben, wie die, welche vom Eigenthümer aufgegeben sind. Unter erstere fallen die Erzeugnisse des Meeres und die wilden Thiere. Während aber die Meer- und Küstenfischerei Jedermann freisteht, ist die freie Aneignung nur bezüglich einzelner Thierarten des Binnenlandes gestattet. So unterstehen die jagbaren wilden Thiere lediglich der Aneignung des Jagdberechtigten. Der Wilddieb, der ein jagbares Wild erlegt, erwirbt es nicht für sich zum Eigenthum, aber auch nicht für den Jagdberechtigten. Eigenthümer wird, wer es gutgläubig erwirbt oder der Jagdberechtigte, wenn es in seinen Besitz gelangt.

Deutschland hat nur wenige Arten wilder Thiere, deren freier Fang einem Jeden zusteht. Wölfe, Luchse und Wildkatzen giebt es kaum noch, Bären gar nicht, wohl aber Füchse, Marder Iltisse, Raubvögel, Schlangen, Käfer, Schmetterlinge. Alle diese darf sich ein Jeder zueignen. Anders ist mit der Fischotter und dem Biber. Diese gehören, wie Hirsche, Rehe, Hasen zu der jagdbaren Thieren. Dachse und wilde Kaninchen gelten in der einen Gegend als jagdbar, während sie in der anderen Gegend dem freien Fange unterliegen.

Das Ausnehmen der Eier und Jungen von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ist verboten und Zuwiderhandelnde erwerben nicht Eigenthum. Wilde Thiere in Thiergärten sind nicht herrenlos, erlangt aber ein Menagerielöwe oder sonstiges gefangenes wildes Thier die Freiheit wieder, so wird es herrenlos, wenn sein Eigenthümer es nicht unverzüglich verfolgt oder wenn er die Verfolgung aufgiebt. Tritt dieser Fall ein, so mag sich Jeder den betreffenden Löwen zueignen.

Ein gezähmtes Thier wird herrenlos, wenn es aufhört, an den ihm bestimmten Ort zurückzukehren. Hausthiere, auch wenn sie sich verlaufen, bleiben im Eigenthum. Besondere Bestimmungen gelten jedoch für Tauben. Wo nämlich, wie in großen Theilen Preußens, das Recht der Taubenhaltung nur gewissen Ackerbesitzern zusteht, da sind die Tauben, welche ohne Recht gehalten und außerhalb ihres Verwahrungsorts betroffen werden, Gegenstand des Thierfangs. Doch gilt das nicht von Militärbrieftauben.

Eigenthümlich ist auch das Bienenrecht. Schon die alten Rechtsbücher sagen: „Die Biene ist ein wilder Wurm“ und davon geht auch das jetzige Recht aus, selbst für die Hausbiene. Ausziehende Schwärme gelten als wilde Thiere und werden daher herrenlos, wenn der Eigenthümer den Schwarm nicht unverzüglich verfolgt oder wenn er die Verfolgung aufgiebt. Doch wird man das Eigenthum an dem Schwarm nicht schon deshalb für verloren erachten können, weil die Verfolgung etwa wegen einbrechender Dunkelheit nicht sofort begonnen oder unterbrochen wird. Der Eigenthümer des Schwarms darf bei der Verfolgung fremde Grundstücke betreten. Ist der Schwarm in eine fremde, nicht besetzte Bienenwohnung eingezogen, so darf der Eigenthümer des Schwarms diese Wohnung öffnen und die Waben herausnehmen oder herausbrechen, hat jedoch den entstehenden Schaden zu ersetzen. Zieht das schwärmende Volk in eine fremde besetzte Bienenwohnung, so wird es damit Eigenthum des Herrn dieses Stockes. Vereinigen sich ausgezogene Bienenschwärme mehrerer Eigenthümer, so tritt Miteigenthum an dem Gesammtschwarm nach der Zahl der verfolgten Schwärme ein.

Auch leblose bewegliche Sachen können herrenlos werden, wenn der Eigenthümer sein Recht daran aufgiebt, ohne es auf einen Anderen zu übertragen, z. B. wenn ich meine bereits gelesene Zeitung im Eisenbahnwagen zurücklasse, oder die Kugel meines Gewehrs verschieße. Liegt bloß Besitzverlust vor ohne die Absicht, das Eigenthum aufzugeben, so ist die Sache verloren und der Finder wird nicht ohne Weiteres Eigenthümer. An der bei Uebungen der Artillerie verschlossenen Munition giebt die Militärverwaltung das Eigenthum nicht auf. Wer solche Munition an sich nimmt, wird nicht Eigenthümer und ist überdies strafbar.

Wenn auch selten, so kommt es doch vor, daß unbewegliche Sachen herrenlos werden; so wird der Eigenthümer eines alten Gemäuers oder eines öden Stück Landes hierauf gern verzichten, wenn ihm nur Kosten ohne Nutzen aus diesem Eigenthum entstehen. Der Verzicht ist aber nur dann wirksam, wenn er dem Grundbuchamt gegenüber erklärt wird, sei es zu Protokoll dieser Behörde, sei es in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde, und in das Grundbuch eingetragen ist. Auch darf sich keineswegs nun Jeder das aufgegebene Grundstück aneignen. Das Recht hierzu steht vielmehr ausschließlich dem Fiskus zu, sofern nicht der Stadt mit ihrem Weichbildrecht oder dem Gutsherrn vermöge seines Auenrechts der Vorrang vor dem Staat zukommt.

Die Laufgräben der Buren.

In einer Schilderung der Gefechtsweise im südafrikanischen Kriege sagt ein holländisches Blatt der Kapkolonie u. A.: Mit den Laufgräben haben die Buren den Engländern eine neue Ueberraschung bereitet. Im Gefechte vor der Schlacht von Magersfontein wurde auf die Burenpositionen mit Lyddit geschossen, aber die Buren, verriethen durch keinen Gegenschuß die Stelle, wo sie saßen, auch nicht da, wo am vorigen Tage ihre Kanonen einige Schüsse gelöst hatten. Wohl brannten auf diesem Flecke Nachts einige Wachtfeuer zur großen Befriedigung der Engländer, die jetzt die Ueberzeugung hatten, daß ihre Schüsse doch wohl Schaden angerichtet haben mußten, denn dort saßen die Buren. Unbekümmert zog die Hochländerbrigade aus, um sich Morgens in einer Entfernung von drei englischen Meilen mitten zwischen den Burenlaufgräben zu befinden, mit dem bekannten schrecklichen Blutbade zur Folge. An dem Wachtfeuer hatten sich nicht viel Buren gewärmt, all' die Zeit über lagen diese meilenweit entfernt in den Laufgräben. Aus dem, was die zurückgekommenen verwundeten Soldaten erzählen, ist anzunehmen, daß die Laufgräben von vorn so gut durch Steine und Felsen verborgen sind, daß auf eine kurze Entfernung nichts von den Gräben zu sehen ist. Und der Kopf der Schützen ist natürlich auf 400 Schritt auch sehr schwer zu unterscheiden. Meistens sind sie in Reihen hintereinander angelegt, die hintersten höher als die vorderen. Und bald sind es die hintersten, die mit dem Schießen beginnen. Der Feind läuft dann vorwärts, das Auge auf die hintersten Laufgräben gerichtet und auf diese schießend, wie es die Gordons bei dem Anfall bei Magersfontein machten, bis dicht bei ihnen von allen Seiten ein Hagel von Blei niederschlägt. Als General Wauchope mit Aufopferung seines eigenen Lebens die Gordon-Infanterie vorwärts zu bringen versuchten, gelang das nicht; die Leute blieben liegen. Dasselbe war am Tugela der Fall.

Der Liegnitzer Giftmordprozeß

hat bekanntlich mit der Verurtheilung des früheren Inspektors Markwitz zu 5 Jahren Zuchthaus, dagegen mit der Freisprechung der geschiedenen Frau des Rittmeisters a. D. u. Rittergutsbesitzers Berndt geendet. Wir lassen nunmehr ein zusammenfassendes Bild folgen. Beide Angeklagte erklärten sich für nichtschuldig, mußten aber zugeben, unlautere Beziehungen miteinander unterhalten zu haben. Die Vernehmung der Zeugen gestaltete sich für die Angeklagten wenig günstig, obwohl bei Markwitz dargethan wurde, daß er in seiner häufig zu hypnotischen Versuchen gebraucht worden sei und stark an Kopfschmerzen gelitten habe. Bei Frau B. wurde festgestellt, daß sie auch mit einem anderen Inspektor bereits Beziehungen unterhalten habe. Rittmeister Berndt entlastete seine geschiedene Frau und belastete Markwitz. Die Sachverständigen stellten Strychnin fest, das erst nach Eingießen in die Sauciere in die Sauce gekommen sei. Ueber den Geisteszustand des Angeklagten Markwitz gab Gerichtsarzt Dr. Bonhöffer das Gutachten ab, daß M. sich zur Zeit der That nicht in einem Zustande befunden hat, in dem seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Der Staatsanwalt trat für Schuldigerklärung beider Angeklagten ein. M. habe sich so lange allein im Speisezimmer befunden, daß er Zeit hatte, das Strychnin in die Sauce zu thun. Aber trotz der moralischen Verworfenheit des Angeklagten halte er es nicht für wahrscheinlich, daß M. die That aus eigenem Antriebe unternommen habe. M. sei von der Berndt zur That bestimmt worden. Für die Schuld Beider spreche ihr ganzes Verhalten nach der That. Die Vertheidiger sprachen für die Freisprechung ihrer Klienten. Hierauf sprachen die Geschworenen Markwitz des versuchten Mordes schuldig, verneinten aber die Schuldfrage hinsichtlich der geschiedenen Berndt. Rittmeister B. begrüßte das freisprechende Urtheil seiner früheren Frau im Interesse seiner 14jährigen Tochter mit großer Erleichterung. Als Markwitz in seine Zelle zurückgebracht werden sollte, gelang ihm ein Fluchtversuch. Auf der Straße wurde er jedoch wieder ergriffen.

Vermischtes.

Der größte Mann der Welt ist Mr. Wilkens aus Kansas, der 2,37 Meter in der Länge und 2,54 Meter in der Spannweite mißt. Der Amerikaner hält sich zur Zeit in Berlin auf, wo er sich von Prof. Dr. Virchow untersuchen ließ. Während der ganze Körperwuchs über das normale Maaß weit hinausgeht, sonst aber regelmäßig ist, hat sich die Kopfbildung schief gestaltet. Der Kopf des Riesen mißt 255 mm in der Länge und 710 Millimeter im Umfange. Der Auswuchs an der linken Kopfseite geht 31 mm über die regelmäßige Bildung hinaus. Da Wilkens wegen dieser Knochenbildung besorgt war, so fragte er einen Arzt und erhielt die wenig tröstliche Antwort, daß die Knochen sich auch nach Innen verdicken und so das Gehirn verdrängen würden. Virchow konnte ihn jedoch in dieser Beziehung beruhigen. Er stellte fest, daß die in Aussicht gestellten Folgen nicht zu befürchten sind.

Englischer Bitttag. Die englischen Bischöfe haben auf Anregung des Erzbischofs von Canterbury beschlossen, der Geistlichkeit in ganz England den Sonntag Septuagesima als Bitttag für die Nation und für die englischen Soldaten zu empfehlen. In der erzbischöflichen Anregung heißt es: Viele von uns fühlen, daß Gott uns als Nation für unsere Sünden züchtigt, und daß wir uns selbst vor Gott erniedrigen müssen.

Bei Harboore, an der Westküste Jütlands, sind 16 Fischerboote mit Besatzung nicht zurückgekehrt. Die Leute schweben in Lebensgefahr. Der Rettungsdampfer sitzt im Eise fest und kann nicht helfen.

Im Fernzug Berlin-Dresden erschoß Sonnabend früh vor Station Zossen der 25jährige Walter Schulz aus Hamburg seine Geliebte, die etwa 20jährige Anny Lau aus Berlin und sich selbst. Grund; unglückliche Liebe.

Der Bergarbeiterausstand in Oesterreich hat bereits eine Arbeitseinstellung in Preußisch-Schlesien nach sich gezogeu. Auf der Hohenzollerngrube bei Beuthen feiert die ganze Belegschaft, 700 Mann. Die Förderung stockt völlig.

Die Einstellung des Strafverfahrens gegen den „falschen Einjährigen“ Köhler ist jetzt auf Grund gerichtsärztlicher Atteste erfolgt. Während der Anstifter zu der Strafthat,

der „Bierzapfer Lehmann, der beinahe ein volles Jahr in Untersuchungshaft saß, die ihm zudiktirte Gefängnißstrafe längst verbüßt hat, und der dritte Betheiligte, der Schreiber Histermann, freigesprochen wurde, gelang es dem Vertheidiger des Köhler, die Revision gegen das seinen Mandanten zu drei Monaten Gefängniß verurtheilende schwurgerichtliche Erkenntniß beim Reichsgericht in Leipzig durchzubringen. Bevor ein neuer Termin vor dem Schwurgericht anberaumt wurde, brachte der Vertheidiger eine Anzahl Gutachten medicinischer Sachverständigen zur Stelle, daß sein Mandant infolge einer Kopfverletzung bei Begehung der That im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte sich nicht befunden hat. Infolge dessen mußte das Verfahren eingestellt werden.

Die „Geheimnisse des Moselweins werden durch eine in mehreren rheinischen Zeitungen gleichlautend abgedruckte Annonce wie folgt enthüllt. Es findet sich dort eine vom Notar Rath zu Cues a. d. M. unterzeichnete Anzeige, nach welcher die Firma Mertes-Licht u. Co. in Koblenz ihr zu Dusemond — gegenüber dem Brauneberge — gelegenes Anwesen am 12. Februar d. J. versteigern läßt. Als Empfehluug ist in der Anzeige des Notars folgender Satz enthalten: „Zur rationellen Weinverbesserung vorzüglich geeignetes Quellwasser ist reichlich vorhanden.“ Diese Empfehlung haben die Besitzer nicht ausreichend gehalten. Sie fügen der Anzeige eine mit ihrer Firma unterzeichnete fettgedruckte Nachschrift folgenden Wortlauts bei: „Das oben erwähnte Quellwasser fließt dnrch eine Sonderschicht, zwischen Fels, Kies und Thonerde, ist lieblich weich, mundfallend und völlig geschmacklos, daher zur Weinverbesserung vorzüglich geeignet.“

Das Befinden der Mutter unserer Kaiserin schwankt täglich. Während am Freitag eine kleine Besserung zu verzeichnen war, wird vom Sonnabend gemeldet: Die Nacht verlief unruhig, wenig Schlaf, viel Athemnoth, etwas Erbrechen. Nahrungsaufnahme sehr gemindert. — Die Kaiserin ist Freitag Abend nach Berlin zurückgekehrt.

Das Simon Bladsche Vermächtniß an die Stadtgemeinde Berlin hat nunmehr die landesherrliche Genehmigung erhalten; die Regelung dieser Angelegenheit hat sehr lange gedauert, denn der Tod des Stifters erfolgte im Februar 1896. Der Verstorbene hinterließ ein Vermögen von mehr als fünfviertel Millionen Mark, das sich im Laufe der Jahre um mehrere Hunderttausende vermehrt hat. Zu Universalerbinnen setzte er die Stadtgemeinden Berlin, Mainz und Bingen dergestalt ein, daß Berlin die eine Hälfte, die beiden anderen zusammen die andere Hälfte erhalten sollten. Der Erblasser bestimmte, daß der Nachlaß zur Gründung einer Stiftung zwecks Belohnung hervorragender Leistungen auf dem Gebiete der Kunst, der Wissenschaft und des Handwerks verwendet werden soll. Das Verlangen, auf dem Friedhofe zu Friedrichsfelde ein „würdiges Monument“ auf der Grabstätte des Testators errichten zu lassen, rief ursprünglich Widerspruch hervor, schließlich aber hat der Kaiser in Rücksicht auf die gemeinnützige Absicht des Stifters den vom Stadtbaurath Hoffmann entworfenen einfachen Grabstein genehmigt. Die Schwester des Erblassers, Frau Haubitzober, hat laut Vergleich mit den genannten drei Stadtgemeinden eine Abfindungssumme im Betrage von 240 000 Mk. erhalten.

Ein Verband der Ostseebäder ist soeben in Berlin begründet worden. Der Verband verfolgt nachstehende Zwecke: a. Vertretung aller gemeinsamen Interessen nach Außen, b. Regelung der dazu geeigneten inneren Fragen auf gemeinschaftlicher Grundlage bei völliger Wahrung des Rechts unumschränkter Verwaltung des eigenen Bades, c. Austausch und Erörterung nützlicher Erfahrungen über Badeeinrichtungen und Badeleben. d. Einrichtung und Unterhaltung einer eigenen Geschäfts- und Auskunftsstelle in Berlin und von Ausgabestellen für Prospekte in anderen Städten. Die Bildung von Gruppen zur Verfolgung besonderer lokaler Interessen ist mit Genehmigung des Vorstandes gestattet. Der Verband hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister einzutragen. Mitglied des Verbandes kann jedes deutsche Ostseebad und in solchen befindliche Sanatorien, Heilstätten, Hospize werden, außerdem Vereine und einzelne Personen, die ein Interesse für die Hebung des Badeortes haben.

Die assecurirten Cigarren. In amerikanischen Blättern findet sich folgende amüsante Geschichte: Ein findiger Yankee kaufte mehrere tausend Cigarren und versicherte sie bei einer der ersten Feuerversicherungs-Gesellschaften. Nachdem er sie in Gemüthsruhe aufgeraucht hatte, verlangte er von der Versicherungs-Gesellschaft die vereinbarte Entschädigung, da die Cigarren unzweifelhaft durch Feuer vernichtet seien. Wenn die Gesellschaft nicht zahle, werde er klagbar werden. Der Direktor schrieb ihm darauf sehr höflich, daß er mit seiner Behauptung, die Cigarren seien durch Feuer verzehrt worden, ganz unzweifelhaft im Rechte sei, daß ihm aber auf eine Entschädigungsklage unzweifelhaft von der Gesellschaft mit einer Anzeige wegen vorsätzlicher Brandstiftung geantwortet werden würde; er sei höflichst gebeten, zu schreiben, ober seinen Anspruch aufrechterhielte. Die Gesellschaft hat nie wieder etwas von dem Manne gehört.

Die Schrift und Schreibgeräthe verschiedener Völker und Zeiter bildeten den Gegenstand eines Vortrags, den Dr. Naß im Berliner Verein zur Beförderung des Gewerbefleißes hielt. Wir lesen darüber in der „Voss. Ztg.“ u. A.: Nachdem Redner als die ältesten Beschreibstoffe Stein und Thon angeführt hatte, ging er zu der arabischen Schrift über, die in der heutigen Türkei angewendet wird. Man schreibt dort allgemein mit der Rohrfeder, dem sog. Kalan. In Indien wird ebenfalls seit alter Zeit her mit der Rohrfeder geschrieben. Die Ritzschrift, bei der man in Palmenblätter mit einem Stahlstift Zeichen einritzt, wird bei den Laos auf Siam noch geübt. Sehr originell ist die Schrift der Chinesen und Japanesen. Hier wird, wie in Indien, ebenfalls mit Farbe geschrieben, und das einzige Schreibzeug ist der Pinsel, dessen Handhabung zu solcher Vollkommenheit ausgebildet ist, daß man das Schreiben dort zum Kunstgewerbe rechnen kann. Die Schriftzeichen geben in China ganz bestimmte Begriffe, nicht Silben wieder. Nachdem Redner sodann Aegyptens mit seinen Papyrus und Schreibkästen gedacht, ging er auf Europa über, wo Griechen und Römer sich zuerst des Rohrpinsels und des Kalans bedienten. In Gegenden, wo der Rohrstoff für den Kalan nicht zu beschaffen war, griff man bald zur Vogelfeder Die Stahlfeder wurde nachweislich zuerst 1803 in Birmingham (England) von Harrison angefertigt.

Der älteste Baum der Welt findet sich auf dem Friedhofe von Tulle, einer kleinen Stadt an der Straße von Oazaca in Guatemala nach Tehuantepec. Dieser Baum ein Taxodium, mißt 1,50 m über dem Boden 44 m im Umfang, Vertiefung und Unregelmäßigkeiten des Stammes eingerechnet. Sein größter Durchmesser ist 12 m, der kleinste 6 m. Die Höhe beträgt 50 m; sein Alter wird auf 2000 Jahre geschätzt.

Für die Redaction verantwortlich: Karl Frank, Thorn.

Handelsnachrichten.

Amtliche Notirungen der Danziger Börse.

Sonnabend, den 20. Januar 1900.

Für Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaaten werden außer den notirten Preisen 2 M. per Tonne sogenannte Factorei-Provision usancemäßig vom Käufer an den Verkäufer vergütet.

Weizen per Tonne von 1000 Kilogr.
inländisch hochbunt und weiß 729—788 Gr. 135 bis 146 M. bez.
inländisch bunt 682—729 Gr. $122^1/_2$—132 M.
inländisch roth 682—766 Gr. 127—$140^1/_2$ M.

Roggen per Tonne von 1000 Kilogr. per 714 Gr. Normalgewicht.
inländisch grobkörnig 708—747 Gr. 130 M.
transito feinkörnig 708 Gr. 95 M.

Gerste per Tonne von 1000 Kilogr.
inländisch große 662—674 Gr. 119—124 M.

Bohnen per Tonne 1000 Kilogr.
inländische $116^1/_2$—118 M.

Wicken per Tonne von 1000 Kilogr.
inländische 115 M. bez.

Haser per Tonne von 1000 Kilogr.
inländischer 112—115 M.

Kleesaat per 100 Kilogr.
roth 112—114 M.

Kleie per 50 Klg. 4,$22^1/_2$ M.

Der Vorstand der Producten-Börse.

Rohzucker per 50 Kilogr. Tendenz: stetig. Rendement 88°. Transitpreis franco Neufahrwasser 9,45 incl. Sack bez., do. ab Lager 9,50 M. incl. Sack bez. Rendement 75° Transitpreis franco Neufahrwasser 7,40 M. incl. Sack bez.

Der Börsen-Vorstand.

Amtl. Bericht der Bromberger Handelskammer.

Bromberg, 20. Januar 1900.

Weizen 135—142 Mark, abfallende Qualität unter Notiz
Roggen, gesunde Qualität 120—128 Mk., feuchte abfallende Qualität unter Notiz.
Gerste 116—120 Mk. Braugerste 120—130 Mark. feinste, über Notiz.
Hafer 116—121 Mk.
Futtererbsen nominell ohne Preis. — Kocherbsen 130—140 Mk.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Auf Grund des Absatz I 3a der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers betreffend den **Betrieb von Bäckereien und Conditoreien** vom 4. März 1896 (Reichsgesetzblatt Seite 55 für 1896) werden für sämmtliche Bäckereien und Conditoreien der Stadt Thorn für das Jahr 1900 folgende Tage als **Ueberarbeitstage** genehmigt:
5. und 19 Januar, 2 und 9. Februar, 2. und 16. März, 6. und 27. April, 4 und 18. Mai, 15. und 29. Juni, 13 und 27. Juli, 3., 10. und 25. August, 7. und 21. September und 5. Oktober.

Thorn, den 19. Januar 1900.

Die Polizei-Verwaltung.

Gasbeleuchtung.

Im eigenen Interesse der Gasabnehmer ersuchen wir, der Gasanstalt (am besten schriftlich) sofort Anzeige zu machen, wenn eine Gasflamme schlecht leuchtet. Es liegt dies niemals an der Qualität des Gases, sondern meistens an schlechter Beschaffenheit oder Regulirung des Brenners.

Jede Gasflamme muß hell leuchten,

ohne störendes Geräusch brennen und darf nicht zucken. Anderenfalls mache man der Gasanstalt Anzeige, die den Fehler so schnell als möglich beseitigt, und zwar kostenlos, wenn Material nicht erforderlich ist und wenn die betreffenden Brenner, Glühkörper pp. von der Gasanstalt geliefert sind.

Zunächst versuche man durch Drehen am Gashahn den Uebelstand zu beseitigen, was ziemlich oft Erfolg hat Leuchten mehrere oder alle Flammen einer Anlage schlecht, so hilft oft vorsichtiges Reguliren durch den Gashaupthahn

Für geeignete Fälle empfiehlt die Gas-Anstalt ihre verhältnißmäßig billigen Gasdruck-Regulatoren (sogenannte Gasspar-Apparate) zur Einschaltung in die Hausleitung direkt hinter dem Gasmesser und ihre Regulierstücke verschiedener Art (sogenannte Sparschrauben pp.), welche unterhalb der Brenner angebracht werden.

Thorn, den 16. Januar 1900.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der in der Nähe des Stadtbahnhofs neben der Uferbahn belegene freie Platz mit einer Lagerfläche von über 1400 □m soll vom 1. April d. Js. ab auf 3 Jahre, also bis 1. April 1903 meistbietend verpachtet werden.

Die Pachtbedingungen können in unserem Bureau I eingesehen auch von dort gegen Schreibgebühren bezogen werden Schriftliche Angebote sind bis zum

5. Februar d. J., Mittags 11 Uhr

einzureichen.

Thorn, den 8. Januar 1900.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die bereits im Jahre 1882 gegründete städtische Volks-Bibliothek wird zur allgemeinen Benutzung insbesondere Seitens des **Handwerker-** und des **Arbeiter**-Stand angelegentlichst empfohlen.

Dieselbe enthält eine reichhaltige Sammlung von Werken der Klassiker, Geschichte, Erdkunde, Naturkunde, Unterhaltung, von Jugendschriften, illustrirten Werken, älteren Zeitschriften aller Art.

Das Leihgeld beträgt vierteljährlich 50 Pf. Mitglieder des Handwerkervereins dürfen die Bibliothek unentgeltlich benutzen.

Personen, welche dem Bibliothekar nicht persönlich als sicher bekannt sind, müssen den Haftschein eines Bürgen beibringen.

Die Herren Handwerksmeister und sonstigen Arbeitgeber wollen ihr Personal auf die gemeinnützige Einricheung aufmerksam machen und zu deren Benutzung behülflich sein.

Die Volksbibliothek befindet sich im Hause **Hospitalstraße Nr. 6** (gegenüber der Jacobs Kirche) und ist geöffnet:
Mittwoch Nachmittags von 6 bis 7 Uhr
Sonntag Vormittags von $11^1/_2$ bis $12^1/_2$ Uhr.

Thorn, den 12. Oktober 1899.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten vom 2. Dezember d. J. haben wir unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung zu dem Statut unserer städtischen Sparkasse vom 10. Dezember 1884 folgenden Nachtrag beschlossen:

In dem Statut der städtischen Sparkasse vom 10. Dezember 1884 kommt der letzte Satz des § 8

„Für Einlagen, welche innerhalb dreier Monate zurückgenommen werden, werden Zinsen nicht berechnet“

im Fortfall.

Es werden Spareinlagen bei unserer Sparkasse mithin künftig ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Verbleibens in der Kasse von dem nächsten Monatsersten nach dem Tage der Einzahlung verzinst.

Thorn, den 28. Dezember 1899.

Der Magistrat.

Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei: Ernst Lambeck, Thorn.